

Gesetzliche Regelungen und Fördermöglichkeiten

Transfermaßnahmen umfassen alle Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich der Arbeitgeber beteiligt. Sie finden in der Kündigungsfrist bis zum Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem Betrieb statt und müssen durch einen Dritten (Träger) durchgeführt werden. Ziel ist es, die Vermittelbarkeit der betroffenen Arbeitnehmer zu verbessern.

Betriebsänderungen

Mit der Gewährung von Transferleistungen sollen bei betrieblichen Restrukturierungsmaßnahmen im Rahmen von Betriebsänderungen gemäß § 111 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Entlassungen vermieden werden.

Transferleistungen werden von der Bundesagentur für Arbeit bei Erfüllung der in § 216a und § 216b Sozialgesetzbuch III (SGB III) genannten Voraussetzungen gewährt.

Transferleistungen gliedern sich in

1. Zuschüsse zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen (§ 216a SGB III) - auch bekannt unter Outplacement-Maßnahmen oder Transferagentur - und
2. Transferkurzarbeitergeld (§ 216b SGB III) im Rahmen einer Transfergesellschaft.

Transferkurzarbeitergeld wird gezahlt, wenn die ausscheidenden Arbeitnehmer zu einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit / beE (Transfergesellschaft) zusammengefasst werden. Sie erhalten mit Ausnahme von Urlaub und Feiertagen keine reguläre Vergütung, sondern Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur. Dies beträgt für Arbeitnehmer mit Kind ca. 67 % und bei allen anderen ca. 60 % ihres Nettoentgelts für maximal ein Jahr. Der Arbeitgeber stellt Mittel für die Qualifizierung der Arbeitnehmer zur Verfügung. Weiterhin können Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds bei der Arbeitsagentur beantragt werden.